

Amtliche Bekanntmachung Marktflecken Villmar

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar, Ortsteil Weyer

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Au", Ortsteil Weyer

- hier:** - **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch)**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Regelverfahren**

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktfleckens Villmar hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich "Au" in der Gemarkung Weyer befürwortet.

Zur rechtlichen Absicherung des Betriebsstandortes und um Zukunftsperspektiven zu erhalten, wird eine Lagerfläche für die Container benötigt.

Für die hierfür vorgesehenen Flurstücke 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 167/1 tlw. (Erschließung), ergibt sich zur abschließenden städtebaulichen Regelung Handlungsbedarf, um den Bereich in eine geregelte städtebauliche Planung einzubinden und die Zulässigkeit der bestehenden Nutzungen rechtlich abschließend zu regeln.

Es wird ein allgemeines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lagerfläche für Getränkehandel, Zelte und Zubehör" ausgewiesen. Hochbauten sind nicht zugelassen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für den Bereich „Au“ in der Zeit vom

18. Dezember 2017 bis einschließlich 30. Januar 2018

im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar, zu jedermanns Unterrichtung öffentlich aus.

Aufgrund der Weihnachtszeit und Silvester mit den damit einhergehenden Feiertagen wird die Frist auf insgesamt 44 Kalendertage verlängert.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

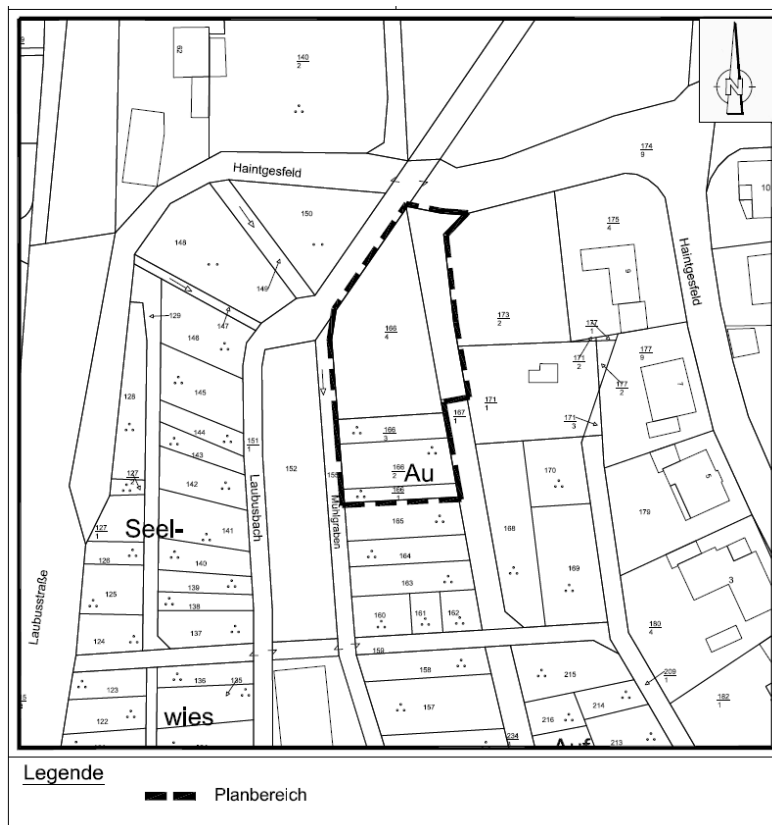
Zum Bebauungsplan können während der Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über Anregungen wird die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

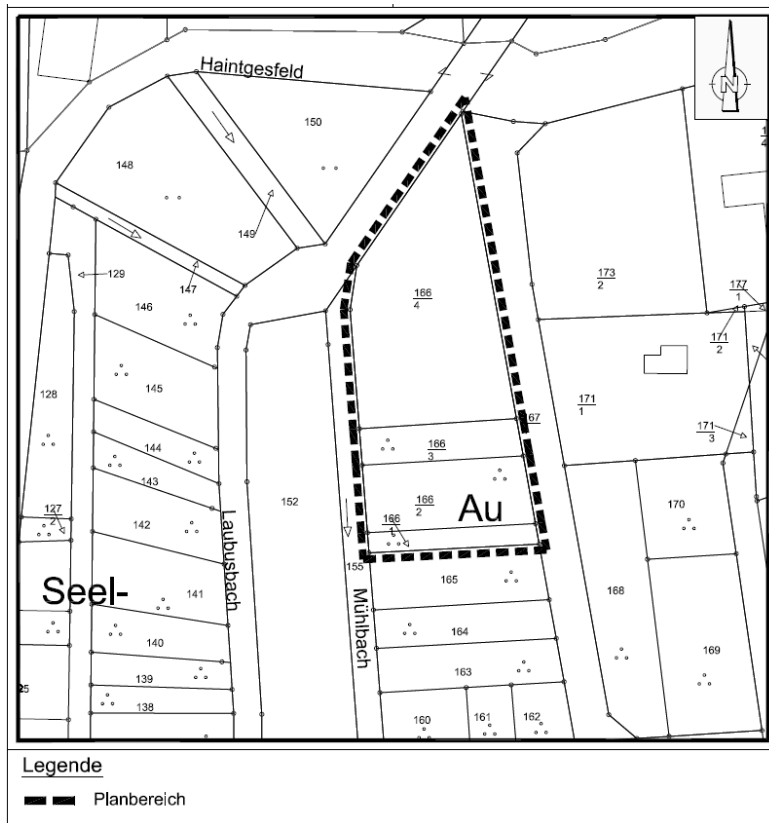
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Die amtliche Bekanntmachung ist über das Internetportal der Gemeinde Villmar unter dem Link: www.Marktflecken-Villmar.de vom 7. Dezember 2017 bis zum 30. Januar 2018 einzusehen. Die amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen unter <http://www.sleschoenherr.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachung/villmar> einsehbar.

1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Au“
Gemarkung Weyer (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



2. Plangebietsabgrenzung für die Flächennutzungsplanänderung „Au“
Gemarkung Weyer (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Villmar, den 1.12.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar

Lenz, Bürgermeister